



Österreichischer
Städtebund
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1211

Fax
staedtebund@mag.linz.at
www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:
0011699/2023 MDion Präs

bearbeitet von:
Mag.a Carina Trauner / +43 (732) 7070-1211

elektronisch erreichbar:
carina.trauner@mag.linz.at

Linz, 12.04.2023

Oö. Leichenbestattungsgesetz - Anregungen auf Gesetzesänderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 enthält Regelungen im Rahmen von Todesfall und Totenbeschau, die den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Den Erläuterungen zum Oö. Covid-19-Gesetz aus 2020 (ErlRV 1336/2020 BgLT XXVIII. GP, S. 22) ist zu entnehmen, dass sich eine Novelle des Oö. Leichenbestattungsgesetzes bereits in Ausarbeitung befindet. In enger Abstimmung mit den Magistraten Linz, Wels und Steyr sowie der Landespolizeidirektion Oberösterreich wird von Seiten des Städtebundes ersucht, die folgenden Anregungen hierbei zu berücksichtigen und schnellstmöglich eine entsprechende Novelle herbeizuführen.

I. Totenbeschauer*innen

In Oberösterreich sind (neben den Prosektoren und ihren Vertreter*innen in Krankenanstalten) Gemeindeärzt*innen bzw. in Städten mit eigenem Statut die von der Gemeinde bestellten Ärzt*innen zur Vornahme der Totenbeschau berufen (§ 2 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985).



Die Städte Linz, Wels und Steyr stehen vor der Herausforderung, dass bevorstehende Pensionierungswellen und die auch derzeit ohnehin schon bestehende Personalnot die zeitnahe Durchführung einer Totenbeschau immer schwieriger machen. Es gibt zudem immer weniger Ärzt*innen, die die Totenbeschau durchführen möchten. Die Regelungen anderer Bundesländer liefern hier bereits gute Anregungen, um sicherzustellen, dass dennoch Verzögerungen bei der Totenbeschau möglichst verhindert werden können.

Daran angelehnt regen wir an, eine Möglichkeit zu schaffen, kurzfristig bzw. in Ausnahmesituationen (wie Verhinderung durch plötzliche Krankheit oder einen Unfall des*der Totenbeschauers*in) auch **nicht von der Gemeinde bestellte und angebotene Ärzt*innen zur Totenbeschau heranziehen** zu können. Derartige Regelungen findet man beispielsweise in § 3 Abs. 4 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz sowie in § 2 Abs. 4 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz.

Zur Entlastung der Gemeinden sollte weiters eine Regelung aufgenommen werden, demnach im Falle, dass ein natürlicher Tod nicht feststeht, der*die Ärzt*in, der*die ohnehin zur **kriminalpolizeilichen Leichenbeschau** nach der StPO beizuziehen ist, die Wahrnehmung der Aufgabe der Totenbeschau nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 auf Ersuchen der Gemeinde übernehmen kann (vgl. § 6 Abs. 2 Vorarlberger Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen).

II. Verbringung der Leiche ohne vorherige Totenbeschau

Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 darf eine verstorbene Person vom Sterbeort bis zur Vornahme der Totenbeschau nicht entfernt werden. Hiervon kann nur mit **Zustimmung des*der Totenbeschauers*in** abgegangen werden, wenn diese*r **keinerlei Zweifel an der Todesursache** hegt und das Belassen der Leiche am Sterbeort **unzweckmäßig** erscheint.

Wie bereits ausgeführt, finden sich immer weniger Ärzt*innen, die die Totenbeschau durchführen möchten. Es ergeben sich daher oft Verzögerungen bis zur Vornahme der Totenbeschau und der Verbringung der Leiche. Auch im Falle einer Krise bzw. eines Ausnahmestandes kann die Totenbeschau unter Umständen nicht rasch genug durchgeführt werden. Die lange Zeitdauer, in der Tote in Wohnräumen verbleiben, wird von den betroffenen Angehörigen aber natürlich oft als Belastung empfunden.

Dem Beispiel anderer Bundesländer folgend, soll der Transport einer verstorbenen Person in die nächstgelegene Leichenhalle **entbürokratisiert und einfacher gestaltet** werden.

a. Erweiterung des Personenkreises, der eine Verbringung der Leiche anordnen kann

In den meisten anderen Bundesländern kann die Zustimmung zur Verbringung der Leiche nicht lediglich durch den*die Totenbeschauer*innen selbst, sondern auch durch sonstige Ärzt*innen erteilt werden. Regelungen in Salzburg oder Niederösterreich sehen z.B. nur mehr die Notwendigkeit einer ärztlichen Feststellung des Todes vor. Wir erachten es als geboten, den Kreis der Personen, die eine Verbringung der Leiche anordnen können, auch in Oberösterreich zu erweitern.

Auch hier ist es aber sinnvoll, den*die Totenbeschauer*in möglichst vor Verbringung der Leiche zu informieren bzw. seine Zustimmung zur Verbringung einzuholen. So kann sichergestellt werden, dass die Verbringung der Leiche und die Durchführung der Totenbeschau durch ein und denselben*dieselbe Ärzt*in erfolgt („Originaleindruck“), wenn der*die Totenbeschauer*in ohnehin rechtzeitig am Sterbe- bzw. Fundort eintreffen würde.

Zur Orientierung weisen wir auf die unseres Erachtens recht praxisnahe und zielführend erscheinende Tiroler Regelung hin. **§ 30 Abs. 3 des Tiroler Gemeindegesundheitsdienstgesetzes** sieht vor, dass die Leiche grundsätzlich bis zur Durchführung Totenbeschau am Sterbe- oder Fundort zu belassen ist.

Die Ausnahmen sind sehr klar geregelt: Neben einer Anordnung der Verbringung der Leiche durch den*die Totenbeschauer*in selbst (siehe lit. a *leg cit*) kann dies auch durch eine*n sonstige*n Ärztin (insbesondere den*die Notärzt*in) erfolgen. Voraussetzung ist, dass diese*r Ärzt*in

- den **Tod festgestellt** hat,
- aufgrund eigener Wahrnehmungen oder Kenntnisse **keine Zweifel** darüber hat, dass für die Feststellung der Todesursache ein Verbleib am Sterbe- oder Fundort **nicht notwendig** ist und
- er*sie der Wegbringung der Leiche **zustimmt**.
- Nach § 30 Abs. 3 des Tiroler Gemeindegesundheitsdienstgesetzes ist vor der Verbringung der Leiche nach Abs. 3 lit. b *leg cit* auch die **Zustimmung des*der To-**

tenbeschauers*in einzuholen, es sei denn, dieser ist im Einzelfall **nicht unmittelbar erreichbar**.

Auch **§ 3 Abs. 5 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz** würde sicherstellen, dass der Leichnam möglichst schnell verbracht werden kann, der*die Totenbeschauer*in aber rechtzeitig eingebunden wird. Hier kann die Zustimmung zur Verbringung der Leiche (Voraussetzungen entsprechen der öö. Regelung) auch durch **beigezogene Notärzt*innen sowie jede*n zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte*n Ärzt*in** erteilt werden. Neben der **Zustimmung zur Entfernung der Leiche** vom Sterbeort können durch diese Ärzt*innen aber auch noch weitere Agenden der Totenbeschau (**Todesfeststellung, vorläufige Beurteilung der Todesursache**) vorgenommen werden. Eine solche Erweiterung wäre zur Entlastung der Totenbeschauer*innen sicher sinnvoll. **Der*die Totenbeschauer*in ist nach Feststellung des eingetretenen Todes zur Vornahme der Totenbeschau umgehend zu verständigen**.

Aus Effizienzgründen sollte auch verbindlich festgelegt werden, dass der*die Ärzt*in, der*die die Verbringung der Leiche anordnet, auch die Totenbeschau vorzunehmen hat, sofern diese*r auch zugleich zur Vornahme der Totenbeschau nach § 2 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 berufen ist.

b. Regelung für Krisenfall

Erwogen werden sollte weiters eine Regelung für den Krisenfall (Blackout, Krieg, Atomunfall, Naturkatastrophen etc.), bei dem es schwierig sein wird, die notwendigen Kommunikationswege zur Anrufung der Totenbeschauer*innen bzw. von Ärzt*innen im Allgemeinen aufrechtzuerhalten. Dieser Umstand könnte leider auch dazu führen, dass die Anzahl der Todesfälle abrupt ansteigt. Selbst für den Fall, dass Ärzt*innen zumindest kontaktiert werden können, wird die Feststellung des Todes bzw. die Durchführung der Totenbeschau keine Sache oberster Priorität darstellen.

Sinnvoller wäre es, wenn in einem derartigen Krisenfall der Leichnam z.B. direkt vom Bestattungsunternehmen abgeholt und die Totenbeschau durch eine*n Arzt*Ärztin einmal täglich an einem Ort durchgeführt werden könnte.

Es wird daher angeregt, für solche Fälle von der förmlichen Feststellung des Todes durch eine*n Arzt*Ärztin vor Verbringung der Leiche abzusehen. Orientieren könnte man sich hier beispielsweise an **§ 30 Abs. 3 lit. c des Tiroler Gemeindegeldgesetzes**; demnach ist die Verbringung der Leiche vor Durchführung der Totenbeschau auch möglich, wenn dies in Ausnahmefällen, wie Unglücksfällen oder



Naturkatastrophen sowie zur Wahrung schutzwürdiger Interessen, wie Sicherheit, Verkehr, Gesundheit oder Pietät unumgänglich ist.

III. Entfernung von Herzschrittmachern

§ 6 Abs. 3 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 legt fest, dass der*die Totenbeschauer*in festzustellen hat, ob sich in der Leiche ein Herzschrittmacher befindet; im Falle der Einäscherung ist dieser gegebenenfalls zu entfernen.

Im Zuge der Covid-Pandemie wurde in § 29a Oö. Leichenbestattungsgesetz betreffend Leichen nach § 29a Abs. 1 *leg cit* auf die Entfernung des Herzschrittmachers verzichtet. In den Erläuterungen zum Oö. Covid-19-Gesetz (ErlRV 1336/2020 BlgLT XXVIII. GP, S. 22) wurde dazu ausgeführt, dass die Entfernung des Herzschrittmachers selbst im Falle der Einäscherung aufgrund des technischen Fortschritts nicht mehr erforderlich ist.

Dies muss auch unabhängig von einem Covid-(Verdachts-)Fall gelten. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 Oö. Leichenbestattungsgesetz idgF kann daher entfallen. Eine Anpassung hat sodann auch in §§ 8 Abs. 1 und 20 Abs. 2 *leg cit* zu erfolgen.

IV. Totenbeschauggebühr nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung

Nach Tarifpost 41 der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 ist für die Vornahme der Totenbeschau je Leiche eine Gebühr von 76,70 Euro zu entrichten. Diese Gebühr wurde seit Jahren nicht angehoben. Eine kostenneutrale Erledigung der Totenbeschau ist nicht mehr möglich. Es wird daher angeregt, diese Gebühr auf zumindest 85,- Euro anzuheben.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder
(elektronisch beurkundet)



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>